



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0063-18-9

= RSS-E 67/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Wolfgang Reisinger unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XX, vertreten durch XX XXXXXXXXXXXXXXX, gegen XX, XXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für den Schadenfall XXXXXXXXXXXXXXX aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag XXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. XXXXXXX seit 5.9.2003 rechtsschutzversichert. In diesem Versicherungsvertrag ist u.a. der Baustein „Grundstückseigentum und Miete“ für die Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX inkludiert.

Art 2 der ARB 2018 lautet:

**„(...)3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel**

**23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. (...) "**

Der Antragsteller betreibt an der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX ein Restaurant. Für das Lokal besteht seit den 50er Jahren ein eigener Wasser-Subzähler. Zwischenzeitlich wurden andere Geschäftslokale im Haus Gastgewerbe umgewandelt. Der Wasserverbrauch für diese Lokale und deren Toiletten werde über die Eigentümergeinschaft abgerechnet. Der Rechtsfreund des Antragstellers, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, ersuchte daher am 5.7.2018 um Rechtsschutzdeckung für eine Klage gegen die anderen Miteigentümer der Liegenschaft auf Anschluss an die allgemeine Hauswasserleitung, da es keine Vereinbarung darüber gebe, dass die Wasserkosten des Antragstellers über einen Subzähler abgerechnet werden und daher der Subzähler zu Unrecht montiert worden sei.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung mit Schreiben vom 25.7.2018 ab. Der Versicherungsfall sei bereits mit der Installation des Subzählers in den 50er-Jahren und somit vorvertraglich eingetreten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2018. Der Schaden sei erst mit der Umwandlung der anderen Geschäfte in Gastrolokale eingetreten.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Urgenz nicht. Es war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass der für den Versicherungsfall kausale Verstoß in der Montage des Subzählers ohne entsprechende Vereinbarung liegt. Dieser Verstoß ist jedoch vorvertraglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Reisinger eh.

Wien, am 27. November 2018